

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1895.

Nummer 5.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Paulsen u. Danckelmann. — Der Kreisjahrespreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Von abwärts bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einleitungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Verwaltung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Poststraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Ernennung von Beisitzern der Kaiserlichen Gerichte für Deutsch-Ostafrika S. 129. — Bekanntmachung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft von Zogo über die Zollbehandlung von Madeten S. 130. — Bekanntmachung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend Ernennung eines neuen Richters S. 131. — Personalien S. 131.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 132. — Deutsch-Ostafrika: Von der Wabehe-Expedition S. 132. — Aus Afrika S. 132. — Bericht über die Okkupation in Ulehe und der Kundmarich nach Siofoja S. 132. — Kamerun: Militärische Besetzung von Auen S. 134. — Bericht des Mittelmeerraums v. Zetten über seinen Marsch von Palma nach Nola (Fortsetzung) S. 135. — Marshall-Inseln: Bericht des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marshall-Inseln über eine Reise nach einer Reihe des Schutzgebietes S. 142. — Koproante S. 145. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antiklaverei: Bewegung S. 145. — Verschiedene Mittheilungen: Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg für das Jahr 1894 S. 145. — Zur Lage des Eisenhandels S. 146. — Litterarische Besprechungen S. 146. — Litteratur-Verzeichniß S. 147. — Schiffsbewegungen S. 147. — Verkehrs-Nachrichten S. 147. — Anzeigen S. 148.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Ernennung von Beisitzern der Kaiserlichen Gerichte für Deutsch-Ostafrika.*)

Zu Beisitzern des Kaiserlichen Obergerichts in Dar-es-Salaam sind für die Dauer des Jahres 1895 ernannt worden:

1. Eduard Hartog, Kapitän zur See a. D., preussischer Staatsangehöriger,
2. Wilhelm Buche, Postinspektor, preussischer Staatsangehöriger,
3. August Wislow, Gouvemeur-adjoint, preussischer Staatsangehöriger,
4. Ernst Hoffmann, Kaufmann, preussischer Staatsangehöriger.

Zu stellvertretenden Beisitzern:

1. Mathan Scherner, Kompagnieführer in der Kaiserlichen Schutztruppe, sächsischer Staatsangehöriger,
2. Alexander Weder, Dr. med., Chirurgenarzt in der Kaiserlichen Schutztruppe, preussischer Staatsangehöriger,
3. Erich Hohmann, Zolldirektor, preussischer Staatsangehöriger,
4. Karl Bretschneider, Apotheker, sächsischer Staatsangehöriger,
5. Johannes Holtz, Pastor, preussischer Staatsangehöriger.

Zu Beisitzern des Kaiserlichen Gerichts für den nördlichen Bezirk im Jahre 1895 sind ernannt worden:

1. Max Winter, Beamter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, österreichischer Staatsangehöriger,
2. Otto Weber, Landwirth, preussischer Staatsangehöriger,
3. August Kraemer, Missionar, preussischer Staatsangehöriger,
4. August Schiele, Kaufmann, preussischer Staatsangehöriger.

*) Vergl. Deutsches Kolonialblatt 1894, S. 103.

Zu stellvertretenden Beisitzern:

1. Richard Schlunte, Kaufmann, preussischer Staatsangehöriger,
2. Arthur Krudt, Beamter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, preussischer Staatsangehöriger,
3. Ferdinand Titus Schüye, Beamter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, preussischer Staatsangehöriger,
4. Julius Feyn, Dr. med. und praktischer Arzt, preussischer Staatsangehöriger,
5. Max Maire, Kaufmann, preussischer Staatsangehöriger,
6. Georg Martienz, Kaufmann, mecklenburg-schwerinscher Staatsangehöriger.

Zu Beisitzern des Kaiserlichen Gerichts für den südblichen Bezirk im Jahre 1895 sind ernannt worden:

1. Ernst Mirus, Apotheker, sachsen-weimarischer Staatsangehöriger,
2. Ludwig Hajdu, Gastwirth, ungarischer Staatsangehöriger,
3. Rudolf Bod, Gouvernementssekretär, preussischer Staatsangehöriger,
4. Wilhelm Sandquist, Kalkulator, preussischer Staatsangehöriger.

Zu stellvertretenden Beisitzern:

1. Daniel Häberle, Hauptkassenbuchhalter, bayerischer Staatsangehöriger,
2. Johannes Göhring, Gouvernementssekretär, preussischer Staatsangehöriger,
3. Gustav Blaul, Rechnungsbeamter, württembergischer Staatsangehöriger,
4. Carl Schulz, Kaufmann, preussischer Staatsangehöriger,
5. Hermann Bürkardt, Rechnungsbeamter, württembergischer Staatsangehöriger,
6. Franz Andreß, Hülfskalkulator, preussischer Staatsangehöriger,
7. Ernst Donner, Hülfskalkulator, preussischer Staatsangehöriger,
8. Gustav Spieth, Rechnungsbeamter, preussischer Staatsangehöriger.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft von Lugo über die Zollbehandlung von Paketen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Verordnung vom 1. Mai d. Js., betreffend Erhebung von Zöllen in dem deutschen und englischen Gebiete östlich des Volta, die in das Lugogebiet eingehenden Postpakete und Postfrachtsüde fernerhin der zollamtlichen Abfertigung zu unterwerfen sind.

1. Die Kaiserliche Postagentur in Klein-Popo bzw. Lome überendet zu diesem Zweck dem zuständigen Kaiserlichen Zollamt in Klein-Popo bzw. Lome eine der den Paketbegleitadressen anhängenden Zolldeklarationen. Nach Prüfung derselben erteilt das Zollamt die Erlaubniß zur Ausshändigung der Pakete bzw. Postfrachtsüde und bezeichnet diejenigen Sendungen, welche einer besondern zollamtlichen Revision unterworfen werden sollen.
2. Die ausgewählten Süde überendet die Postagentur dem Zollamt gegen Empfangsbescheinigung und händigt die Begleitadressen dem Adressaten mit der Weisung aus, die Sendung auf dem Zollamt in Empfang zu nehmen.
3. Auf Vorzeigung der Begleitadressen werden die Pakete im Zollamt, wo sie kostenlos lagern, von den Adressaten bzw. deren Beauftragten geöffnet und der Inhalt der zollamtlichen Revision unterworfen. Hieranf gelangene die Sendungen zur Ausshändigung: die Paketbegleitadressen werden abgestempelt und der Postagentur gegen Quittung zurückgeschickt.
4. In den Sendungen etwa enthaltene zollpflichtige Sachen sind sofort zu verzollen, widrigenfalls dieselben nicht zur Auslieferung gelangen.
5. Ueber die Behandlung derjenigen Pakete, deren Zustellung aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann oder deren Annahme verweigert wird, werden die erforderlichen Maßnahmen von der Zollbehörde unter Hinguziehung der Postbehörde getroffen. Werden die Pakete innerhalb zwei Wochen vom Zollamt nicht abgeholt, so ist die Postbehörde von der Zollbehörde zu benachrichtigen, woranf Erstere den Empfänger an die Abholung erinnert. Wird dieser Erinnerung binnen 14 Tagen keine Folge geleistet, so ist dies mit der Verweigerung der Annahme gleichbedeutend.